

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

3  
K&R

- Editorial: Wir machen nicht mit  
*Dr. Felix Buchmann*
- 145 Neues Recht – neue Fragen: Einige aktuelle Interpretationsfragen zur DSGVO · *Prof. Peter Gola*
- 149 Marktmachtmissbrauch durch Datenschutzverstöße  
*Dr. Christoph Rempe*
- 154 Zur Zulässigkeit der Berichterstattung über Hochzeit eines Prominenten · *Dr. Diana Ettig*
- 157 Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in der Informationstechnologie 2015/2016 · *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 165 Prüfverfahren bei beanstandeten Telekommunikationsrechnungen  
*Jonas Breyer*
- 171 Länderreport USA · *Clemens Kochinke*
- 174 EuGH: Übermittlung von Vertragsänderungen mittels Online-Banking-Postfach
- 180 BGH: Zuständiges Gericht bei Vertragsstrafeansprüchen mit Kommentar von *Michael Terhaag* und *Christian Schwarz*
- 184 BGH: Ordnungsgeld-Höhe bei rechtswidrig veröffentlichtem Video in sozialem Netzwerk
- 187 BGH: World of Warcraft I: Urheberrechtsverletzung durch Vertrieb von Bot-Programmen
- 196 OLG Düsseldorf: Zur Haftung und Verbandsklagebefugnis bei Verwendung des „Like-Buttons“ mit Kommentar von *Laura Schulte*
- Beihefter 1/2017  
E-Commerce in China – Facts and Law Regulations  
*Daniel Albrecht*

20. Jahrgang

März 2017

Seiten 145 – 216

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M. (Dresden/Strasbourg), Frankfurt a. M.\*

# Zur Zulässigkeit der Berichterstattung über Hochzeit eines Prominenten

Zugleich Kommentar zu EGMR, Entscheidung vom 24. 5. 2016 – 68273/10 und 34194/11

*Mit Entscheidung vom 24. 5. 2016 hat der EGMR die Beschwerde eines bekannten Moderators und seiner Ehefrau gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.<sup>1</sup> Gegenstand der Beschwerde waren zwei Entscheidungen des Hanseatischen OLG hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos und Detailinformationen zur Hochzeit des Moderators und seiner Ehefrau in der Zeitschrift „BUNTE“. Nachdem das LG Hamburg einer Klage der Ehefrau auf Unterlassung und Geldentschädigung stattgegeben hatte, wies das Hanseatische OLG die Klage insgesamt ab. Die Klage des Moderators selbst scheiterte bereits in der ersten Instanz. Nachdem sämtliche nationale Rechtsmittel der Eheleute ohne Erfolg geblieben waren, beendete nun der EGMR den seit 2008 durchlaufenen Weg durch die Instanzen.*

## I. Der Sachverhalt

Im Juli 2006 heiratete ein bekannter deutscher Moderator in Potsdam seine langjährige Lebensgefährtin. Die Hochzeitszeremonie fand in der Friedenskirche, der Sektempfang im Belvedere in Potsdam statt. Dabei handelt es sich jeweils um bekannte Touristenattraktionen. Zu der Hochzeit hatten nur geladene Gäste und ausgesuchte Fotografen Zutritt, die Örtlichkeiten waren durch „Flatterbänder“ abgesperrt und von Leibwächtern bewacht. Zu den 180 Gästen gehörten bekannte Journalisten, TV Moderatoren und Sportler. Darüber hinaus nahm auch der Regierende Bürgermeister von Berlin an den Feierlichkeiten teil.

Vor der Hochzeit hatte der Anwalt des Brautpaares sämtlichen großen Medienunternehmen durch ein presserechtliches Informationsschreiben mitteilen lassen, dass das Brautpaar keinerlei Berichterstattung über ihre Hochzeit wünsche. Dennoch berichteten verschiedene Tageszeitungen und Boulevardblätter im Nachgang unter Verwendung zahlreicher Fotos über die Hochzeit. Der Moderator sowie seine Ehefrau nahmen daraufhin die Verleger der einschlägigen Publikationen auf Unterlassung, Lizenzgebühren und Geldentschädigung in Anspruch.

Gegenstand des hier in Rede stehenden Verfahrens war eine Veröffentlichung in der Illustrierten „BUNTE“. Der Beitrag wurde auf dem Titelblatt angekündigt und war mit einer Reihe von Bildnissen des Moderators und seiner Ehefrau illustriert. Eines dieser Fotografien zeigte die Ehefrau des Moderators am Tag der Hochzeit in ihrem Hochzeitskleid innerhalb des abgesperrten Bereichs. Die Herkunft des Fotos ist unbekannt. Während die Beschwerdeführer argumentierten, dass das Foto von außerhalb mit einem Teleobjektiv aufgenommen wurde, behauptete die Beklagte, sie habe das Foto bei einer Fotoagentur gekauft. Es könne daher ebenso gut von einem der akkreditierten Fotografen, einem der Gäste oder jemandem vom Personal aufgenommen worden sein. In dem Artikel selbst ging es zum einen um die Vorkehrungen der Beschwerdeführer

zum Schutz vor der Presse, zum anderen wurde aber auch über Details der Hochzeit – wie zum Beispiel das Catering, die Drinks, die Kleidung des Brautpaares, die Musik und die Dekoration der Kirche – berichtet.

## II. Die Entscheidungen der deutschen Gerichte

### 1. Verfahren der Beschwerdeführerin zu 1)

#### a) Einstweilige Verfügung vor dem LG Berlin

Die Ehefrau des Moderators erwirkte zunächst am 1. 8. 2006 vor dem LG Berlin eine einstweilige Verfügung, die der Verlegerin die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Fotos untersagte.

#### b) Urteil des LG Hamburg

Im Hauptsacheverfahren nahm die Beschwerdeführerin die Beklagte auf Unterlassung, fiktive Lizenzgebühren in Höhe von 250 000 Euro, Geldentschädigung in Höhe von 75 000 Euro sowie die Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Anspruch. Mit Entscheidung vom 11. 1. 2008 verurteilte das LG Hamburg die Beklagte zur Unterlassung sowie zur Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 25 000 Euro.<sup>2</sup> Der Anspruch auf Erstattung einer fiktiven Lizenzgebühr wurde hingegen abgewiesen. Zur Begründung führte das LG aus, dass die Veröffentlichung das Recht am eigenen Bild der Beschwerdeführerin verletze. Bei der Gesamtabwägung überwiegen nach Ansicht der Richter die berechtigten Interessen der Beschwerdeführerin das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten. Diese Rechtsverletzung begründe sowohl den Unterlassungsanspruch als auch einen Geldentschädigungsanspruch in Höhe von 25 000 Euro. Ein Anspruch auf Erstattung einer fiktiven Lizenzgebühr bestehe hingegen nicht, da nach der Verkehrssitte für redaktionelle Berichterstattung in der Regel keine Honorarzahungen an die Betroffenen geleistet würden. Darüber hinaus sei eine Abweichung von diesen Grundsätzen auch im konkreten Fall nicht angezeigt, da die Veröffentlichung gerade nicht den Eindruck erweckt hätte, das Ehepaar habe der Berichterstattung zugestimmt. Im Gegenteil: Durch den Begleittext sei für den Leser ersichtlich gewesen, dass die Berichterstattung gegen den Willen des Brautpaares erfolgte.

#### c) Urteil des Hanseatischen OLG

Im Berufungsverfahren hob das Hanseatische OLG die Entscheidung des LG auf und wies die Klage vollständig ab.<sup>3</sup> Nach Auffassung des Senats sei die in Rede stehende Bildberichterstattung gemäß § 23 KUG rechtmäßig. Dem-

\* Mehr über die Autorin erfahren Sie auf S. VIII.

1 EGMR, 24. 5. 2016 – 68273/10 und 34194/11, KuRL2017-154 = <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164167>.

2 LG Hamburg, 11. 8. 2008 – 324 O 126/07, ZUM 2008, 801.

3 Hanseatisches OLG, 21. 10. 2008 – 7 U 11/08, ZUM 2009, 65.

entsprechend scheiterten sämtliche Ansprüche bereits an dem Vorliegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. Darüber hinaus bestätigte das Hanseatische OLG in einem obiter dictum, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr im Falle einer redaktionellen Berichterstattung nicht in Betracht komme. Ein solcher Anspruch sei wegen der unscharfen Konturen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit der grundrechtlich garantierten Berichterstattungsfreiheit nicht vereinbar. Vielmehr würde eine Belastung der Medienunternehmen mit potentiellen Geldforderungen in nicht voraussehbarer Höhe zu einem unzulässigen Einschüchterungseffekt führen.

#### d) Nichtzulassungsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung des Hanseatischen OLG wurde ebenso wie die entsprechende Verfassungsbeschwerde<sup>4</sup> zurückgewiesen.

### 2. Verfahren des Beschwerdeführers zu 2)

Der Moderator selbst verklagte die Verlegerin der Illustrierten „BUNTE“ wegen des streitgegenständlichen Artikels auf eine Geldentschädigung in Höhe von 25 000 Euro sowie Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren. Das LG Hamburg wies die Klage mit Ur. v. 24. 4. 2009 ab und berief sich zur Begründung auf die Entscheidung des Hanseatischen OLG vom 21. 10. 2008 zu den Ansprüchen der Ehefrau des Moderators. Die Berufung sowie die Nichtzulassungsbeschwerde wurden zurückgewiesen.

### III. Die Entscheidung des EGMR

Vor dem EGMR nehmen die Beschwerdeführer nunmehr die Bundesrepublik Deutschland in Anspruch, da diese durch die nationalen Entscheidungen ihrer Verpflichtung zum Schutz der Privatsphäre wie auch des Eigentums der Beschwerdeführer nicht hinreichend nachgekommen sei.

#### 1. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Einleitend hebt der Gerichtshof hervor, dass vorliegend nicht ein Eingriff des Staates in die Privatsphäre der Beschwerdeführer zu prüfen ist, sondern ein Verstoß gegen die positiven Verpflichtungen, die Bestandteil einer wirksamen Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 8 EMRK sind. Diese Verpflichtungen können Maßnahmen erforderlich machen, die der Achtung der Privatsphäre dienen und bis in die Beziehungen zwischen den Einzelnen untereinander hineinreichen.<sup>5</sup> Auch dabei komme es jedoch maßgeblich darauf an, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den in Rede stehenden konkurrierenden Interessen herzustellen.

Im vorliegenden Fall sei daher das Recht auf Achtung der Privatsphäre der Beschwerdeführer mit dem in Art. 10 EMRK garantierten Recht auf Meinungsäußerung abzuwägen. Diesbezüglich habe der EGMR eine Reihe von Kriterien entwickelt, wozu insbesondere das öffentliche Interesse an der Berichterstattung, die Bekanntheit der betroffenen Person sowie Inhalt, Form und Auswirkung der Berichterstattung gehören.<sup>6</sup>

#### a) Die Bekanntheit der betroffenen Person

Mit Blick auf die Bekanntheit der betroffenen Person weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass diese Beurtei-

lung in erster Linie Aufgabe der nationalen Gerichte sei, vor allem wenn es sich um eine hauptsächlich im Inland bekannte Persönlichkeit handelt.<sup>7</sup> Vorliegend hätten sowohl das LG Hamburg als auch das Hanseatische OLG detailliert dargelegt, wie bekannt der Beschwerdeführer zu 2) war und welche verschiedenen Fernsehsendungen er moderiert habe. Weiterhin haben die nationalen Gerichte hinreichend dargelegt, dass die Hochzeit beide Beschwerdeführer gleichermaßen betraf und die Bekanntheit des Beschwerdeführers zu 2) daher auch Einfluss auf die Bekanntheit der Beschwerdeführerin zu 1) habe. Diese Bewertung, so die Straßburger Richter, sei nachvollziehbar und lasse keinen Fehler der nationalen Gerichte erkennen.

#### b) Gegenstand der Berichterstattung

Weiterhin stellt der Gerichtshof fest, dass Gegenstand der Berichterstattung eine detaillierte Beschreibung der Hochzeit der Beschwerdeführer war. Diesbezüglichen haben die nationalen Gerichte dargelegt, dass ein öffentliches Interesse sowohl mit Blick auf die Hochzeit selbst als auch bezüglich der Gäste – zu denen auch der Regierende Bürgermeister von Berlin gehörte – sowie die Schauplätze der Hochzeit bestehe. Der Gerichtshof weist an dieser Stelle darauf hin, dass er bereits in der Vergangenheit ein öffentliches Interesse nicht nur dann anerkannt hat, wenn die Veröffentlichung politische Fragen oder begangene Verbrechen betraf, sondern auch bei Fragen in Bezug auf Sport oder Bühnenschauspieler.<sup>8</sup> Zudem habe der Gerichtshof bereits statuiert, dass an einer Hochzeit durchaus öffentliches Interesse bestehe und entsprechende Berichterstattung nicht lediglich der Befriedigung der Neugier der Leser diene.<sup>9</sup> Die Bejahung eines öffentlichen Interesses durch die nationalen Gerichte sei daher nicht zu beanstanden.

#### c) Früheres Verhalten der Betroffenen

Mit Blick auf das Vorverhalten der Beschwerdeführer weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Beschwerdeführer zu 2) in der Vergangenheit durchaus Privates über sich gegenüber der Öffentlichkeit offenbart habe. Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführer im Vorfeld der Berichterstattung darum gebeten haben, nicht über die Hochzeit zu berichten und auch entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer entsprechenden Berichterstattung ergriffen haben.

#### d) Inhalt und Form der Veröffentlichung

Was schließlich Inhalt und Form der Veröffentlichung betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass die Illustrierte Informationen über das Catering, die Drinks, die Festkleidung der Beschwerdeführer, die Musik, die Dekoration der Kirche sowie verschiedene Auszüge aus den während der Zeremonie gehaltenen Reden veröffentlicht hat. Gleichzeitig unterstreicht das Gericht jedoch, dass die Beschwer-

4 Hanseatisches OLG, 12. 5. 2010 – 1 BvR 760/10, nicht veröffentlicht.

5 Vgl. bereits EGMR, 7. 2. 2012 – 40660/08 und 60641/08, K&R 2012, 179 Rn. 89 – Caroline von Hannover II m. w. N.

6 Vgl. ausführlich zu allen Kriterien: EGMR, 7. 2. 2012 – 40660/08 und 60641/08, K&R 2012, 179, Rn. 109–113 – Caroline von Hannover II; EGMR, 7. 2. 2012 – 39954/08, K&R 2012, 187, Rn. 90–95 – Axel Springer AG; jeweils m. w. N.

7 Vgl. bereits EGMR, 7. 2. 2012 – 39954/08, K&R 2012, 187, Rn. 98 – Axel Springer AG.

8 Vgl. EGMR, 7. 2. 2012 – 40660/08 und 60641/08, K&R 2012, 179, Rn. 109 – Caroline von Hannover II.

9 Vgl. EGMR, 16. 1. 2014 – 13258/09, AfP 2015, 137 Rn. 37 – Lillo-Stenberg and Sæther.

deführer – mit Ausnahme einer einzigen Bildunterschrift – nicht geltend gemacht hätten, dass die Informationen nicht der Wahrheit entsprechen. Zudem habe der Artikel die Beschwerdeführer nicht in ein schlechtes Licht gerückt und auch nichts Unvorteilhaftes über die Beschwerdeführer berichtet. Zudem sei bis zuletzt unklar gewesen, woher das Bild, welches die Beschwerdeführerin zu 1) in ihrem Brautkleid zeigte, stammte.

#### e) Abwägung

In seiner Gesamtabwägung kommt der Gerichtshof schließlich zu dem Ergebnis, dass die nationalen Gerichte sorgfältig zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Beschwerdeführer auf der einen und der Pressefreiheit auf der anderen Seite abgewogen haben. Insbesondere haben die nationalen Gerichte die einzelnen Kriterien – wie die außerordentliche Bekanntheit des Beschwerdeführers zu 2), die Schwere des Eingriffs sowie das öffentliche Interesse an der Hochzeit hinreichend berücksichtigt. Insbesondere unter Anerkennung des Beurteilungsspielraums der nationalen Gerichte sieht der Gerichtshof daher keine hinreichenden Gründe, die Abwägung der Gerichte durch seine eigene Abwägung zu ersetzen. Daher haben die Gerichte durch die Abweisung der Klagen der Beschwerdeführer ihre Verpflichtung zum Schutz der Achtung des Privat- und Familienlebens nicht verletzt.

Der Gerichtshof weist die Beschwerde aus diesen Gründen gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 der EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

## 2. Recht auf Achtung des Eigentums

Weiterhin machten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Eigentums aus Art. 1 des 1. Protokolls EMRK geltend, da die nationalen Gerichte auch ihren Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr abgelehnt hatten. Ohne detaillierte Begründung weist der Gerichtshof jedoch auch diese Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück.

## IV. Bewertung

Schon die nationalen Entscheidungen des LG Hamburg und des Hanseatischen OLG wurden in der Literatur zum Teil kritisch aufgenommen.<sup>10</sup> Die Kritik betraf insbesondere die generelle Ablehnung eines Bereicherungsausgleichs bei redaktioneller Berichterstattung.

### 1. Persönlichkeitsrechtsverletzung

Dass man in dem konkreten Fall bereits auf der ersten Stufe der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit zu einem gänzlich anderen Ergebnis kommen kann, zeigt eine Entscheidung des LG Köln, welches im Falle einer ähnlichen Veröffentlichung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung bejaht und der Ehefrau des Moderators eine Geldentschädigung in Höhe von 15 000 Euro zugesprochen hat.<sup>11</sup> Das OLG Köln bestätigte das Urteil in zweiter Instanz.<sup>12</sup>

Die diesbezüglichen Ausführungen des EGMR vermögen indes ebenso wenig zu überzeugen wie das Urteil des Hanseatischen OLG. Denn das Persönlichkeitsrecht schützt gerade nicht nur vor ehrenrührigen Behauptungen, sondern erkennt auch ein Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen an. Genau davon haben die Beschwerdeführer hinsichtlich ihrer Hochzeit Gebrauch gemacht. Sie haben

sowohl durch das Versenden eines presserechtlichen Informationsschreibens als auch durch Schutzmaßnahmen bei den Feierlichkeiten selbst deutlich gemacht, dass sie eine Berichterstattung über ihre Hochzeit – einen der wohl persönlichsten Momente im Leben – nicht wünschen. Selbst wenn man ein öffentliches Interesse an allgemeinen Informationen zur Hochzeit für schützenswert halten mag, so galt dies in jedem Falle nicht für die detaillierte Berichterstattung über die Gäste, das Essen, die Musik oder gar die Redebeiträge während der Hochzeitszeremonie. Ebenso fragwürdig ist das überwiegende zeitgeschichtliche Interesse mit Blick auf das Foto, welches die Ehefrau des Moderators am Tag der Hochzeit zeigte. Insofern ist die pauschale Feststellung eines öffentlichen Interesses, wie sie der EGMR vornimmt, keineswegs nachvollziehbar. Ebenso unverständlich sind die Ausführungen des Gerichtshofs zur Bekanntheit der Ehefrau des Moderators. Denn insbesondere mit Blick auf die Bildberichterstattung, welche die Ehefrau allein zeigte, wäre eine etwas differenzierte Betrachtung angezeigt gewesen.

## 2. Bereicherungsausgleich

Im Ergebnis ist es daher mehr als bedauerlich, dass auch nach Durchlaufen des Instanzenzugs die deutlich ausgewogenere Abwägung des LG Hamburg nicht wieder hergestellt werden konnte. Dies gilt umso mehr, als der Fall auch mit Blick auf die Rechtsfolge von besonderem rechtlichem Interesse ist. Denn sowohl nach Auffassung des LG Hamburg als auch nach dem obiter dictum des Hanseatischen OLG kommt ein Bereicherungsanspruch im Falle einer redaktionellen Berichterstattung nicht in Betracht.

Genau dieser Fall zeigt jedoch die bestehende Problematik im System der Rechtsfolgen bei Persönlichkeitsrechtsverletzung. Unterstellt, man würde im Falle der vorliegenden Berichterstattung eine Rechtsverletzung bejahen – wie es das LG Hamburg auch getan hat – dann kommen nach den Ausführungen der hanseatischen Gerichte tatsächlich nur Ansprüche auf Unterlassung, Geldentschädigung und Ersatz der Rechtsverfolgungskosten in Betracht. Eine Geldentschädigung dient jedoch dem Ersatz des immateriellen Schadens, so dass Voraussetzung zunächst eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung ist. Gerade vor diesem Hintergrund muten die beiden Entscheidungen der Instanzgerichte jedoch reichlich widersprüchlich an: Während das LG Hamburg eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung bejaht, sieht das Hanseatische OLG überhaupt keine Rechtsverletzung. Tatsächlich überwiegt im vorliegenden Fall nicht zwingend der Eindruck einer schwerwiegenden Verletzung der ideellen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, sondern eine ganz andere Überlegung: Der Verlag hat private Informationen des Moderators und seiner Ehefrau rechtswidrig genutzt, um damit die Auflage der Illustrierten und folglich seinen Gewinn zu steigern. Völlig unabhängig von der Frage, ob für Hochzeitsbilder und Detailinformationen zur Hochzeit üblicherweise Lizenzgebühren gezahlt werden, ist diese Kommerzialisierung der ganz klassische Fall des Bereicherungsausgleichs. Der Verlag hat etwas – nämlich die Nutzung der Persönlichkeit der beiden Betroffenen – ohne Rechtsgrund erlangt. Diese Bereicherung hat der Verletzte in Form des Wertersatzes herauszugeben.

<sup>10</sup> Schertz/Reich, AfP 2010, 1; Seitz, AfP 2010, 127; Götting, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008, § 45 Rn. 9.

<sup>11</sup> LG Köln, 30. 7. 2008 – 28 O 148/08.

<sup>12</sup> OLG Köln, 10. 3. 2009 – 15 U 163/08, ZUM 2009, 486.

Die Ausweitung des Bereicherungsausgleichs von der Kommerzialisierung der Persönlichkeit durch Werbung auf andere Fallkonstellationen würde nicht nur signifikante Schutzlücken schließen, sondern könnte auch der dauerhaften dogmatischen Kritik am Geldentschädigungsanspruch entgegengesetzt werden. So würde ein Bereicherungsausgleich auch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen von geringer und mittlerer Eingriffsintensität greifen, die in ihrer ständigen Wiederkehr jedoch besonders belastend für den Betroffenen sind. Ein weiterer Vorteil von vermögensrechtlichen Ansprüchen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist deren Vererbbarkeit. Schließlich könnte damit der Geldentschädigungsanspruch auf seinen eigentlichen Zweck zurückgeführt werden: Den Ausgleich eines erlittenen immateriellen Schadens.<sup>13</sup>

Dass der EGMR sich mit dieser Problematik bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Recht auf Achtung des Eigentums nicht ernsthaft auseinandergesetzt hat, ist bereits dem Umstand geschuldet, dass eine Persönlichkeitsrechtsverletzung zuvor bereits verneint wurde. Dies ist insofern bedauerlich, als eine ausdrückliche höchstrichterliche Klärung der Frage des Schutzes der vermögensrechtlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, nach wie vor aussteht. Während der BGH<sup>14</sup> diesbezüglich gebetsmühlenartig von einem lediglich einfach gesetzlich geschützten Recht spricht, hatte das BVerfG bereits in einem Nicht-

annahmebeschluss vom 5. 3. 2009 die Argumente für eine Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 14 als „beachtlich“ bezeichnet.<sup>15</sup>

## V. Fazit

Mit dem hier dargestellten Beschluss des EGMR endet der in rechtlicher Hinsicht mehr als spannende Weg des Moderators und seiner Ehefrau durch den Instanzenzug der Gerichte. Für Prominente dürfte es in Zukunft nun noch schwerer sein, den sehr persönlichen Moment einer Hochzeit zwar mit Familie und Freunden, aber ohne die Medien zu erleben. Was hingegen den Bereicherungsausgleich bei Persönlichkeitsrechten sowie den verfassungsrechtlichen Schutz der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts betrifft, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Hier bleibt zu hoffen, dass sich die Gerichte nach der Abkehr von der subjektiven Lizenzbereitschaft nun auch den weiteren Fällen der Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten widmen.

<sup>13</sup> Zu alledem vgl. *Ettig*, K&R 2016, 12.

<sup>14</sup> BGH, 26. 10. 2006 – I ZR 182/04; NJW 2007, 689, Rn. 21; BGH, 29. 10. 2009 – I ZR 65/07, GRUR 2010, 546, Rn. 21; BGH, 31. 5. 2012 – I ZR 234/10, WRP 2013, 184, Rn. 30.

<sup>15</sup> BVerfG, 5. 3. 2009 – I BvR 127/09, ZUM 2009, 479, Rn. 11.

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen\*

# Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht in der Informationstechnologie 2015/2016

*Der Beitrag fasst die wesentlichen Entwicklungen in Legislative und Judikative im Steuerrecht zusammen, soweit sich Bezüge zum Informationstechnologierecht ergeben. Er knüpft an die Beiträge des Verfassers in den Vorjahren<sup>1</sup> sowie seinen Vortrag in Hamburg anlässlich der DSRI Herbstakademie 2016 an.<sup>2</sup>*

## I. Abgabenordnung

### 1. Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. 7. 2016<sup>3</sup> ändert eine Vielzahl von Einzelgesetzen, insbesondere die AO, das EStG, das UStG, das StBerG sowie das StGB. Nachfolgend werden lediglich einzelne, für die Informationstechnologie bedeutsame Änderungen genannt, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

#### a) Abgabenordnung

Der Hersteller nichtamtlicher Datenverarbeitungsprogramme für das Besteuerungsverfahren (§ 87 c AO) haftet nunmehr gemäß § 72 a Abs. 1 AO, soweit die Daten infolge einer Verletzung seiner Pflichten unrichtig oder unvoll-

ständig verarbeitet und dadurch Steuern verkürzt oder zu Unrecht steuerliche Vorteile erlangt werden. Die Haftung entfällt, soweit der Hersteller nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Eine Neuregelung ergibt sich auch hinsichtlich der Vollmachtsdatenbank. Daten aus einer Vollmacht zur Vertretung in steuerlichen Verfahren, die nach amtlich bestimmtem Formular erteilt werden, können gemäß § 87 a Abs. 1 AO den Landesfinanzbehörden nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle übermittelt werden. Gemäß § 87 a Abs. 6 AO ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an Finanzbehörden ein sicheres Verfahren zu verwenden,

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

<sup>1</sup> Vgl. *Schmittmann*, K&R 2016, 28 ff.; *ders.*, K&R 2015, 23 ff.; *ders.*, K&R 2014, 94 ff.; *ders.*, K&R 2013, 99 ff.; *ders.*, K&R 2012, 18 ff.; *ders.*, K&R 2010, 698 ff.; *ders.*, K&R 2009, 81 ff.; *ders.*, K&R 2008, 83 ff.; *ders.*, in: Taeger, *Internet der Dinge – Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft*, 2015, S. 851 ff.; *ders.*, in: Taeger, *Big Data & Co – Neue Herausforderungen für das Informationsrecht*, 2014, S. 841 ff.; *ders.*, in: Taeger, *Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter*, 2013, S. 1053 ff.

<sup>2</sup> Vgl. *Schmittmann*, in: Taeger, *Smart World – Smart law? – Weltweite Netze mit regionaler Regulierung*, 2016, S. 1053 ff.

<sup>3</sup> Vgl. BGBl. 2016 I, S. 1679 ff.